



Abfallbilanz

Aufzeichnen und Melden

Information für Baurestmassen-Leitfaden

Günter Felsberger

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
A14 – Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit



Das Land
Steiermark

Abfallbilanzverordnung

BGBl. II Nr. 497/2008



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang

497. Verord

497. Verord
Wasserwi

Auf Ge
BGBl. I Nr.
mit dem Bu

Die Verordnung
gilt für aufzeichnungspflichtige
Abfallsammler und –behandler
(gem. § 17 AWG 2002)

§ 1. Ziele dieser Verordnung sind:

1. Einführung einer bundeseinheitlichen Jahresabfallbilanzmeldung,
2. Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Planungsdaten,
3. Unterstützung der Behörden beim Vollzug, insbesondere bei ihrer regelmäßigen Kontrolltätigkeit

Mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten!



Das Land
Steiermark



■ **Abfallsammler**

ist jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere

- abholt,
- entgegennimmt oder
- über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt

■ **Abfallbehandler**

ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt.



- **Gesetzgebung: Bundesminister**
- **Vollzug: Landeshauptmann**

Die Prüfung der gemeldeten Daten auf

**Vollständigkeit, Plausibilität und
Nachvollziehbarkeit**

obliegt damit den Behörden im Land Steiermark!



AbfallbilanzV - Regelungsinhalte

Basis für die Meldung der Jahresabfallbilanz

§ 4

**Stammdatenerfassung
(iVm. Anhang 1)
ab 01.01.2010**

§ 5*)

**Elektronische Aufzeichnung
(iVm. Anhang 2)
ab 01.01.2010 mit
Übergangsbestimmungen**

§ 7

**Übermittlung von Auszügen
und Zusammenfassungen
ab 01.01.2014**

§ 8

**Jahresabfallbilanz
ab 01.01.2010 mit
Übergangsbestimmungen**

*) **Aufzeichnungspflicht** ist im §17 AWG,
die **Art und Form** bisher in der ANVO 2003 geregelt



Das Land
Steiermark



1. Registrieren - wer hat sich zu registrieren?

Abfallerzeuger, bei dem Altöle^{*)} oder andere gefährliche Abfälle anfallen (gem. § 20 (1) AWG 2002)

- Eine Änderung der Daten sowie die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb eines Monats im Wege über das Register zu melden!

Abfallsammler und -behandler (gem. § 21 (1) AWG 2002)

- Eine Änderung der Daten ist unverzüglich im Wege über das Register zu melden!
- Die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb eines Monats im Wege über das Register zu melden!

^{*)} kleiner/gleich 200 Liter



1. Registrieren der Stammdaten gem. § 4

- Aktualisierung und Adaptierung der bestehenden Daten bzw. Neuerfassung (Person, Standort, relevante Anlage)
- jede einzelne relevante Abfallbehandlungsanlage
- Lager für Stoffe deren Abfalleigenschaft beendet wurde (z.B. Produktlager für Komposte)
- Kennzeichnung von relevanten Anlagen als Abfallbilanzberichtseinheit
- Darstellung der Beziehungen der Anlagen zur gesamten Betriebsanlage und untereinander (gehört zu / besteht aus)
- Dokument Vers. 3.3 unter edm.gv.at zur „**Abgrenzung von relevanten Anlagen**“





Hilfestellung kann hier das
„**Betriebliche Abfallwirtschaftskonzept**“
leisten, es enthält Angaben über:

- die Branche
- sämtliche Anlagenteile
- die Verfahren innerhalb des Betriebes
- die abfallrelevante Darstellung des Betriebes
- Vorkehrungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften
- etc.

oder ein **UMS** wie „**EMAS**“



2. Elektronisch Aufzeichnen gem. § 5

- über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen
- Übernahmen von Abfällen von anderen Rechtspersonen
- Innerbetriebliche Abfallbewegungen zwischen relevanten Anlagen
 - monatlich, wenn Nachvollziehbarkeit gewährleistet
- Übergaben von Abfällen an andere Rechtspersonen
- Lagerstände (und Lagerstandskorrekturen)
 - grundsätzlich monatlich,
 - jährlich, wenn I/O gewogen oder berechnet (dokumentiert)
- Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe (z.B. Produktlager gem. Kompostverordnung)
- gegebenenfalls Abfallartenneuordnungen



2. Aufzeichnen in Papierform - Ausnahmen

§ 6 (5) AbfallbilanzV – besondere Vorgaben

- Wer ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle am Standort des Abfallanfalls behandelt, kann die Aufzeichnungen in Papierform führen.

§ 9 (3 bis 5) AbfallbilanzV - Übergangsbestimmungen

- Bei Unterschreitung der **Anzahl von Abfallarten**
- und Unterschreitung von Mengenschwellen
 - von **nicht gefährlichen Abfällen** und
 - von **gefährlichen Abfällen**





2. Aufzeichnen in Papierform - Ausnahmen

ACHTUNG!

Elektronische Jahresabfallbilanzmeldung
muss auch bei
papierbezogener Aufzeichnung
bereits ab dem ersten Berichtsjahr 2010
gemeldet werden.



AbfallbilanzV - § 5 elektr. Aufzeichnung



Gestaffelter Beginn der elektronischen Aufzeichnungspflicht gem. § 9 Übergangsbestimmungen

ab 2010,
wenn 2009
>40 Abfallarten S/B **oder**
>20.000 t n.gef. Abfälle ÜN **oder**
> 2.000 t gef. Abfälle ÜN

ab 2012,
wenn 2011
>30 Abfallarten S/B **oder**
>15.000 t n.gef. Abfälle ÜN **oder**
> 2.000 t gef. Abfälle ÜN

ab 2013,
wenn 2012
>20 Abfallarten S/B **oder**
>10.000 t n.gef. Abfälle ÜN **oder**
> 2.000 t gef. Abfälle ÜN

ab 2014
alle





3. Meldung der Jahresabfallbilanz gem. § 8

Zeitraum: 1.1. bis 31.12. (Kalenderjahr)

Zusammenfassung über:

- Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen und über die in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe (eine xml-Datei)

Meldung erfolgt an:

- jeweils zuständigen Landeshauptmann im Wege des elektronischen Registers (gem. § 22 AWG 2002)

Meldung hat jährlich zu erfolgen:

- bis 15. März - für das vorangegangene Kalenderjahr
erstmalig am 15.03.2011 für 2010



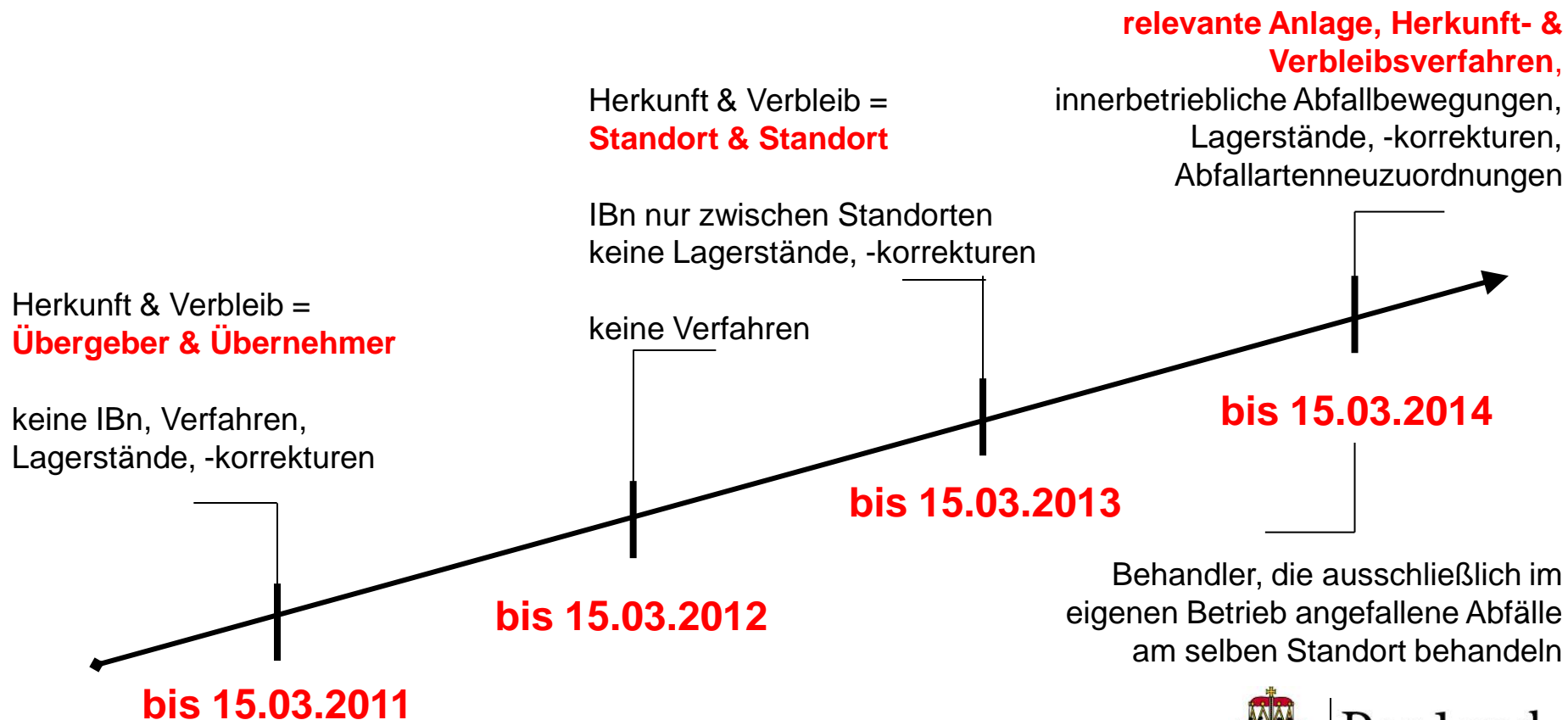
AbfallbilanzV - § 8 Jahresabfallbilanz



1. Jahresmeldung

Übergangsbestimmungen § 9

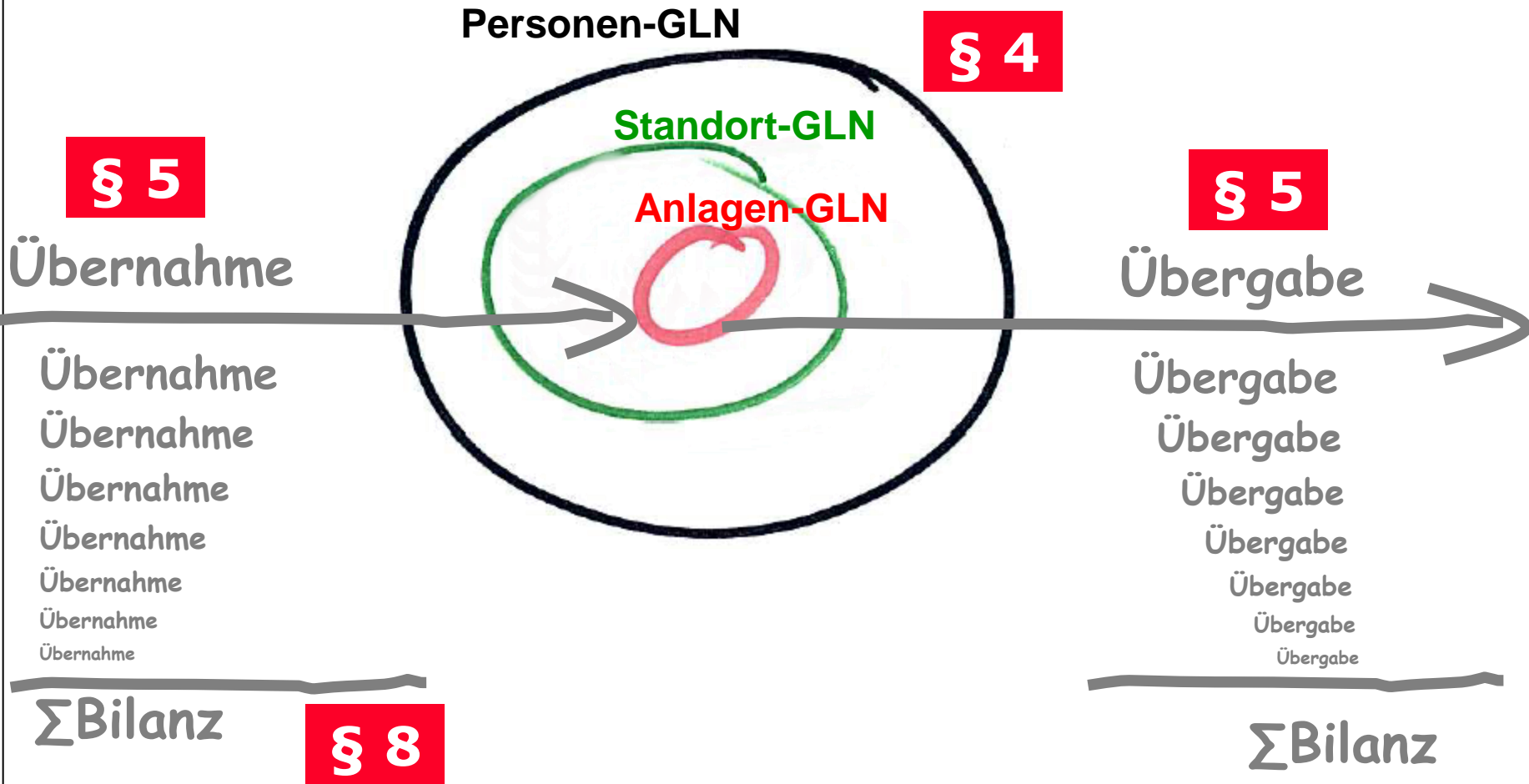
voller Umfang



IB = innerbetriebliche Abfallbewegungen



AbfallbilanzV – Regelungsinhalte



Michael Pollak, WPA

A14 – Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit



Das Land
Steiermark

Hilfestellung für KMU / Kommunen – Software zum Aufzeichnen und Bilanzieren



eADok V1.13
elektronische Abfall-Dokumentation
© 2006-2010 Mag. Uwe Schiffner

Aufzeichnungs- Bilanzierungs- und Meldesystem für gefährliche Abfälle
entsprechend der AbfallnachweisV (ANVO), der AbfallbilanzV und der AbfallbilanzV

 oekobits.at

 Umwelt Land Salzburg
Referat Abfallwirtschaft und Umweltrecht

 AbfallService
Magistrat Salzburg

 ZEM
Zemka Ge...

eADok

Benutzerhandbuch
elektronische Abfalldokumentation
zur eADOK – Version 1.130



Fachabteilung 13A
Umwelt- und Anlagenrecht

 Das Land Steiermark

Download: www.eadok.at



Das Land
Steiermark

EDM – Servicestelle des Landes



DI (FH) Bernd Hammer
A13 – Anlagenrecht



Günter Felsberger
A14 – Abfallwirtschaft

Infoplattform:



edm.steiermark.at

EDM-Portal:



www.edm.gv.at



EDM-Servicestelle - Aufgaben



- Zentrale Anlaufstelle für Fragen zum EDM
- Hilfestellung in Fragen der Umsetzung von Rechtsvorschriften
(Aufzeichnungs-, Melde- und Berichtspflichten in Abhängigkeit mit dem EDM)
- Hilfestellung bei der Strukturierung der Stammdaten von Betriebsanlagen im EDM
- Hilfestellung beim Anlegen und Warten von Stammdaten
- Hilfestellung bei der Erfassung von Emissionsdaten (Bewegungsdaten) im EDM
- Aufbereiten von Informationsunterlagen
- Schnittstelle zu den Fachdienststellen des Landes



Infoplattform - edm.steiermark.at



Abfall- und
Stoffflusswirtschaft



Sie sind hier: [Abfallwirtschaft](#) | [Service](#) | **EDM-Servicestelle des Landes Steiermark**

[Abfallbilanzverordnung -
Informationen für
Kommunen und Verbände](#)

[eADok - Elektronische
Abfall-Dokumentation](#)

[Elektronisches
Datenmanagement - EDM](#)

EDM-Servicestelle des Landes Steiermark

www.edm.steiermark.at

Service für Kommunen und Betriebe

Im März 2010 wurde in der Fachabteilung 13A Umwelt- und Anlagenrecht im Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Kooperation mit anderen Fachdienststellen eine Servicestelle für Betriebe, Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Behörden und Sachverständige mit folgenden Aufgaben eingerichtet:

1. **Zentrale Anlaufstelle** für Fragen zum Elektronischen Datenmanagement (EDM).
2. **Schnittstelle** zu den Behörden und Fachdienststellen des Landes.
3. **Hilfestellung in Fragen der Umsetzung von Rechtsvorschriften**, die auf Grund von Aufzeichnungs-, Melde- und Berichtspflichten in enger Verbindung (Abhängigkeit) mit dem EDM stehen.
4. **Hilfestellung bei der Strukturierung der Stammdaten von Betriebsanlagen im EDM** auf der Basis bestehender bzw. vor der Ausstellung neuer Bescheide.

Kategorien

- Umwelt
- Abfall

Warenkorb

- » Diesen Beitrag in den Info-Warenkorb
- » Info-Warenkorb ansehen und ändern (0)